

RS OGH 1997/10/15 10ObS345/97a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1997

Norm

ASVG idF 50. ASVGNov §175 Abs2 Z2

Rechtssatz

§ 175 Abs 2 Z 2 ASVG idF 50. ASVGNov verlangt ausdrücklich die Verständigung des Dienstgebers (selbst oder eines Vorgesetzten) und lässt eine bloße Nachricht im Betrieb beziehungsweise am Dienstort schlechthin ("dort bekanntgegebenen") nicht mehr genügen. Dieses Tatbestandsmerkmal kann durch eine betriebliche Übung nicht verändert werden. Da es sich bei dieser Dienstgebermeldung um eine unabdingbare, weil gesetzlich vorgesehene Voraussetzung für den Eintritt des Versicherungsschutzes handelt, ist es unzulässig, im Wege der Auslegung oder über den Umweg von Billigkeitserwägungen und Zweckmäßigkeitserwägungen dieses Tatbestandsmerkmal auszuschalten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 345/97a
Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 345/97a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109059

Dokumentnummer

JJR_19971015_OGH0002_010OBS00345_97A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at